

Anti-Doping Vereinbarung
des Deutschen Squash Verbandes e.V. (DSQV)
für Funktionäre und Mitarbeiter

Präambel

Auf der Grundlage des klaren Bekenntnisses des Deutschen Squash Verbandes e.V., dass jegliche Form des Dopings im Squashsport nicht zu akzeptieren ist, mit dem Willen, alle im Bereich Squash arbeitenden Funktionäre und Mitarbeiter an die Anti-Doping Ordnungen und Bestimmungen zu binden, schließen der Deutsche Squash Verband e.V. (im Folgenden DSQV) und der Funktionär/Mitarbeiter

Name

die folgende Vereinbarung, um die sich aus der gemeinsamen Zweckverfolgung ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren:

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Der Funktionär/Mitarbeiter erkennt die für Fragen des Anti-Doping Kampfes relevanten Bestimmungen des DSQV in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechenden Regelwerke, Anhänge und Kommentare der NADA als für sich als verbindlich an und unterwirft sich der damit statuierten Verbandsgewalt, insbesondere

- die DSQV-Satzung und deren Bestandteile,
- die Anti-Doping Ordnung (ADO) des DSQV,
- den NADA Code mit seinen Anhängen und Standards, insbesondere der Verbotsliste, dem Standard für Meldepflichten, dem Standard für Dopingkontrollen, dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, dem Standard für Datenschutz, dem internationalen Standard für Laboratorien,
- den WADA-Code mit seinen Anhängen (und Standards), einschließlich der jeweils gültigen Liste der verbotenen Wirkstoffe und Substanzen.

Die gültigen Fassungen der oben benannten Bestimmungen sind auf der Webseite des DSQV (www.dsqv.de) bzw. der NADA (www.nada-bonn.de) und der WADA (www.wada-ama.org) einsehbar.

1.2 Der Funktionär/Mitarbeiter erkennt ein absolutes Dopingverbot an und verpflichtet sich unwiderruflich, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen.

1.4 Der Funktionär/Mitarbeiter unterwirft sich freiwillig den von den autorisierten Anti-Dopingorganisationen angeordneten Untersuchungsmaßnahmen.

1.5 Der Funktionär/Mitarbeiter bestätigt, dass er von den aktuell geltenden genannten Bestimmungen und deren Inhalt Kenntnis genommen hat.

1.6 Zuwiderhandlungen gegen die in 1.2 benannten Pflichten stellen grobe Pflichtverletzungen dar, die das Recht zur unmittelbaren Kündigung bzw. Beendigung der Zusammenarbeit führen kann.

2. Datenverarbeitung und Datenspeicherung

- 2.1 Der DSQV speichert und verarbeitet die von dem Funktionär/Mitarbeiter zum Zwecke der Dopingbekämpfung angegebenen Daten.
- 2.2 Der Funktionär/Mitarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet werden.
- 3.3 Daten dieser Vereinbarung, soweit zur effektiven Dopingbekämpfung im Rahmen des Beschlüsse des DSQV notwendig, können gesammelt und an Dritte (z.B. NADA, WADA, Untersuchungsinstitute) unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes weitergeben werden.
- 3.4 Bei der Datenverarbeitung werden die schutzwürdigen Belange des Funktionärs/Mitarbeiters gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Teledienstschutzgesetzes berücksichtigt.

4. Zeitliche Geltung

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt mit Unterzeichnung ab der Aufnahme der Tätigkeit im DSQV und endet mit der Aufgabe des Amtes bzw. der Tätigkeit.

5. Schlussbestimmung

- 5.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 5.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Bocholt,

Deutscher Squash Verband e.V.
Christian Oswald, Präsident komm.

Funktionär/Mitarbeiter

Name in Druckbuchstaben

Deutscher Squash Verband e.V.
Johannes Voit, Vizepräsident Leistungssport